



Satzung für die Kindertagesstätte der evangelisch - lutherischen Stephanskirchengemeinde Schenefeld

Wurmkamp10, 22869 Schenefeld, Tel. 040/8305301

Jedes Kind ist bei uns willkommen

Jedes Kind ist von Gott gewollt – so wie es ist. Unabhängig davon, wo es herkommt, was es kann oder leistet. Das ist unser christliches Menschenbild. Deshalb ist unsere Kindertageseinrichtung offen für alle Kinder und wir achten ihre religiöse, soziale und kulturelle Zugehörigkeit.

Wir bitten folgendes zu beachten und einzuhalten:

1.

Aufgenommen werden Kinder von 1 bis 6 Jahren Die Aufnahme erfolgt durch die vom Kirchenvorstand beauftragte Kindertagesstättenleitung.

Die Kindertagesstätte wird von einem Beirat verwaltet, der sich aus Vertretern der Kirchengemeinde, der Stadt Schenefeld, Elternvertretern und Mitarbeitern zusammensetzt.

Der Beirat bestimmt einen Vorsitzenden.

Der Beirat wird regelmäßig auf seinen Sitzungen über die Aufnahmen informiert. Der Kirchenvorstand bleibt verantwortlich.

2.

Sobald das Kind in die Kindertagesstätte eintritt, ist nach gesetzlicher Vorschrift eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass das Kind von übertragbaren Krankheiten, wie auch von Ungeziefer frei ist. Die Bescheinigung darf nicht älter als zwei Wochen sein.

Erhaltene Schutzimpfungen und durchgemachte Infektionskrankheiten werden schriftlich festgehalten.

3.

Die Kindertagesstätte ist in der Zeit von 7:30 -17:00 Uhr geöffnet.

Sonnabends und Sonntags ist die Kindertagesstätte geschlossen, ebenso während dreier Wochen innerhalb der Sommerferien in Schleswig-Holstein, sowie zwischen Weihnachten und Neujahr. Während dieser Zeiten muss der Elternbeitrag weitergezahlt werden.

Der Termin für die Sommerferien wird von der Kindertagesstättenleitung jeweils am Jahresanfang bekannt gegeben.

4.

Wenn ein Kind erkrankt ist, oder aus anderen Gründen fernbleibt, soll es entschuldigt werden.

Während Abwesenheit und Krankheit läuft der Elternbeitrag weiter.

5.

Erste Anzeichen von ansteckender Krankheit (Fieber, Erbrechen, Husten, Ausschlag u. dgl.) verpflichten die Eltern, ihr Kind nicht in den Kindergarten zu schicken, damit Ansteckungen vermieden werden. Nach durch das Gesundheitsamt bestimmten ansteckenden Kinderkrankheiten muss der Hausarzt schriftlich die Rückkehr in die Kindertagesstätte befürworten.

6.

Die Kinder sollen ihr Frühstück (Brot, Gemüse, Obst) in einem Rucksack mitbringen. Sie erhalten in der Kindertagesstätte Wasser, Milch oder Kakao. Süßigkeiten und Geld dürfen nicht mitgebracht werden, eigenes Spielzeug nur an den in den Gruppen festgelegten "Mitbringtagen".

7.

Alle Sachen des Kindes sind mit Namen zu zeichnen. Die Kindertagesstätte kann nicht dafür haften, wenn etwas abhanden kommt.

Für abgestellte Fahrräder und Kinderfahrzeuge, einschließlich Kinderwagen, wird keine Haftung übernommen.

8.

Die Elternbeiträge richten sich nach dem Brutto-Familieneinkommen entsprechend der Beitragstabelle. Eine Ermäßigung ist bei der Stadt Schenefeld, Amt für Jugend und Soziales, Rathaus, Holstenplatz 6, zu beantragen.

9.

Die Elternbeiträge werden jeweils am 05. für den laufenden Monat eingezogen. Bei Zahlungsrückstand (trotz Zahlungserinnerung) wird der Kindertagesstättenplatz entzogen.

10.

In der Kindertagesstätte tragen die Erzieher/innen die Verantwortung für die Kinder. Für den Weg von und bis in die Kindertagesstätte (**Empfang durch Erzieher/in**) sind die Eltern verantwortlich.

Die Kindertagesstättenleitung benötigt das schriftliche Einverständnis der Eltern, deren Kinder allein von der Kindertagesstätte nach Hause gehen. Ebenso müssen alle außer den Eltern zur Abholung der Kinder berechtigten Personen schriftlich angegeben werden.

11.

Entsprechend dem Bundesgesetz über Unfallversicherung für Schüler, Studenten und Kinder in Kindertageseinrichtungen genießen die Kinder in der Kindertagesstätte, sowie auf dem Weg zwischen Wohnstätte und Kindertagesstätte Versicherungsschutz.